

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 (5) BauGB
zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 150
- Schwannstraße -

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB haben anwesende Bürgerinnen und Bürger keine Einwendungen gegen die Planung vorgetragen.

Die Ermittlung planerischer Grundlagen ist gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Dies hat zu keiner Änderung der Planung geführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Hierbei regten die Stadtwerke Düsseldorf AG an, das Fernwärmenetz der Stadt im Flächennutzungsplan darzustellen. Die Darstellung eines sehr kleinräumlichen Ausschnittes des Fernwärmenetzes ist im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens nicht zielführend, weil so der gesamtstädtische Zusammenhang des Versorgungsnetzes nicht dargestellt werden kann.

Die Beteiligung hat daher zu keiner Änderung der Planung geführt.

Im Zuge des rechtsaufsichtlichen Prüfungsverfahrens zum Planbeschluss der 150. Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Düsseldorf Verletzungen von materiellen und Verfahrensvorschriften geltend gemacht. Um eine Versagung der Genehmigung zu verhindern, wurde der Genehmigungsantrag formell zurückgezogen und im Rahmen eines Ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie das weitere Verfahren noch einmal unter

Berücksichtigung der von der Bezirksregierung gemachten Ausführungen durchgeführt. Materiell blieb es bei der bisherigen Plandarstellung.

Bei der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. regt an, das Areal hinsichtlich des Artenschutzes zu untersuchen und Strategien zum Erhalt eventuell vorhandener schutzbedürftiger seltener Arten zu entwickeln. Das Thema Artenschutz ist in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich behandelt worden. Insofern wurde der Stellungnahme bereits gefolgt.

Gleiches gilt für die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung als gegeben ansieht, da das Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten im Plangebiet nicht auszuschließen sei.

Die Beteiligung hat zu keiner Änderung der Planung geführt.

Die Umweltbelange wurden umfassend ermittelt und im Umweltbericht dargestellt.

Zum Beschluss des Rates
der Landeshauptstadt
Düsseldorf vom 10.12.2015

61/12- FNP 150
Düsseldorf, 15.12.2015

Der Oberbürgermeister
Planungsamt
Im Auftrag

